

IFRS-BULLETIN

Aktuelle Übernahmen in EU-Recht:
Amendments to IFRIC 14
Revised IAS 24
IFRIC 19

Weitere Veröffentlichungen des IASB:
ED/2010/8 bis ED/2010/12
DI/2010/1
Conceptual Framework - Phase A

Im Blickpunkt:
Das Verhältnis der Segmentabgrenzung nach IFRS 8 zu den Vorgaben des IAS 36



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur deutschsprachigen Ausgabe 3/2010 des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie wieder über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen.

Auf europäischer Ebene wurde im dritten Quartal neben den Änderung an IFRIC 14 und IAS 24 auch der neue IFRIC 19 in EU-Recht übernommen. Auch das Arbeitsprogramm des IASB brachte wieder einige Neuerungen hervor. Neben Änderungen an IFRS 1 und IAS 12 wurden auch Entwürfe neuer Standards zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen und Leasingverhältnissen veröffentlicht.

Im Blickpunkt des aktuellen Bulletin stehen dieses Mal die Bilanzierungsregeln zur Segmentabgrenzung nach IFRS 8 im Zusammenhang zu den Vorgaben zur CGU-Abgrenzung nach IAS 36.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung der BDO Deutsche Warentreuhand AG stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 3 SEPTEMBER 2010

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Internationale
Rechnungslegung (ZAIR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zair@bdo.de

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Amendment to IFRIC 14 Prepayments of a Minimum Funding Requirement

Die am 19. Juli 2010 in EU-Recht übernommene Änderung (Verordnung (EU) Nr. 633/2010) von IFRIC 14 ist für Unternehmen relevant, die im Rahmen von leistungsorientierten Plänen für post-employment benefits Mindestdotierungsverpflichtungen unterliegen und Beitragsvorauszahlungen leisten müssen. IFRIC 14 enthält Vorgaben zur Bestimmung der Obergrenze des Überschussbetrags eines Pensionsfonds, der nach IAS 19 als Vermögenswert angesetzt werden kann. Nach IFRIC 14.20 fließen Vorauszahlungen aus Mindestdotierungspflichten in die Vergleichsrechnung für die Bestimmung der Limitierung des Überschusses (=Vorsorgevermögenswert) in Form von Beitragsbefreiungen ein und werden nicht separat berücksichtigt. Als Folge war es Unternehmen in bestimmten Fällen nicht möglich den Nutzen aus Vorauszahlungen auf Mindestbeitragszahlungen als Vermögenswert anzusetzen. Durch die (in EU-Recht übernommene) Änderung sollen zukünftig Vorauszahlungen auf Mindestbeitragszahlungen separat als Vermögenswert berücksichtigt werden können.

Die Änderung an IFRIC 14 ist verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

1.2. Revised IAS 24 Related Party Disclosures

Ebenfalls wurde am 19. Juli 2010 die überarbeitete Fassung des IAS 24 in EU-Recht übernommen (Verordnung (EU) Nr. 632/2010). Die Definition von nahestehenden Unternehmen wird zur Beseitigung bestehender Unstimmigkeiten klargestellt. Zudem werden Unternehmen, die öffentlichen Stellen nahestehen, von bestimmten Angabepflichten zu Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Personen befreit. Die überarbeitete Fassung des IAS 24 ist verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Literaturhinweis:

Lüdenbach/Hoffmann, IFRS Kommentar, 8. Aufl. 2010, § 30. Rz. 34ff.

1.3. IFRIC 19 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments

Am 23. Juli 2010 wurde die Interpretation IFRIC 19 in EU-Recht übernommen (Verordnung (EU) Nr. 662/2010). IFRIC 19 gibt Anwendungsleitlinien zur bilanziellen Erfassung von Transaktionen, in denen Unternehmen ihre finanziellen Verbindlichkeiten ganz oder teilweise durch die Ausgabe von Aktien oder anderen Eigenkapitalinstrumenten tilgen (debt-for-equity swap). IFRIC 19 ist nur anwendbar auf Transaktionen aus der Sicht der Gesellschaft als Schuldnerin.

- Bezüglich der Bewertung wird von einem Tauschgeschäft i.S.v. IAS 39.41 ausgegangen. Die ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente zur Tilgung einer finanziellen Verbindlichkeit sind Bestandteil des gezahlten Entgelts;
- die Bewertung des Vorgangs erfolgt daher zum fair value der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente, es sei denn, dieser kann nicht zuverlässig bewertet werden. Hilfsweise erfolgt die Bewertung dann zum fair value der getilgten Verbindlichkeit;
- Die Differenz zwischen dem Buchwert der auszubuchenden finanziellen Verbindlichkeit und dem erstmaligen Wertansatz der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente ist im ergebniswirksamen Teil der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.

IFRIC 19 ist verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Literaturhinweis:

Hoffmann, PiR 2010, S. 117ff.

1.4. Aktivitäten auf europäischer Ebene

Der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators - CESR) hat am 23. September 2010 seinen ersten jährlichen Tätigkeitsbericht zur Überwachung der Durchsetzung (Enforcement) der IFRS in Europa herausgegeben (CESR Activity Report on IFRS enforcement 2009). Für den Bericht wurde von den europäischen Enforcement-Einrichtungen eine vollständige Prüfung der Berichterstattung von 1.200 Unternehmen durchgeführt (entspricht ca. 18% der in Europa notierten Unternehmen). In 900 Fällen wurde die Berichterstattung einer Teilprüfung unterzogen, so dass rund 15% der notierten Unternehmen geprüft wurden. Der Bericht zeigt sowohl einen Anstieg der Durchsetzungsaktivitäten als auch eine größere Einheitlichkeit der Tätigkeiten der europäischen Enforcement-Einrichtungen. Seit dem Beginn der Enforcement-Aktivitäten in 2009 ist zudem eine nachhaltige Verbesserung i.S. einer einheitlichen Auslegung der IFRS innerhalb von Europa zu verzeichnen. Hauptthemen waren die Wertminderung von finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerten, Angaben zu Finanzinstrumenten (insbesondere Sensitivitätsanalysen), Abgrenzung von Geschäftssegmenten und die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig.

2. AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN DES IASB

2.1. ED/2010/8 - Insurance Contracts

Das IASB hat am 30. Juli 2010 den Exposure Draft ED/2010/8 - Insurance Contracts veröffentlicht. Ziel des Standardentwurfs ist die einheitliche Bilanzierung von Versicherungsverträgen, die bislang nach IFRS 4 abgebildet wurden. IFRS 4 enthält nach geltendem Recht keine expliziten Regelungen zur Bilanzierung

und Bewertung von Versicherungsverträgen und war im Jahr 2004 als Zwischenlösung verabschiedet worden. Da IFRS 4 de lege lata erlaubt, die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften fortzuführen erfolgt die bilanzielle Behandlung von Versicherungsverträgen bislang nicht einheitlich.

Der Standardentwurf enthält u.a. ein einheitliches Bewertungsmodell für sämtliche Versicherungsverträge, das auf den „fulfillment value“ abstellt. Die Bewertung erfolgt anhand eines „building block approach“ mit folgenden Bausteinen:

- Wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme, die der Versicherer zur Erfüllung der Verpflichtung erwartet;
- Diskontierung zur Abbildung des time value of money;
- Risikoadjustierung (Abbildung der Unsicherheit bzgl. des Betrages und des zeitlichen Anfalls der zukünftigen Zahlungsströme);
- Berücksichtigung einer Residualmarge.

Hinsichtlich der ersten drei Punkte erfolgt eine regelmäßige Neubewertung nach dem Zugangszeitpunkt mit erfolgswirksamer Erfassung von Änderungen in der GuV. Zukünftig soll somit kein Ausweis mehr von Versicherungsprämien und Schadenersatzzahlungen als Erträge und Aufwendungen erfolgen, sondern nur noch die der Periode zugeordnete Residualmarge sowie der Betrag aus Schätzungsänderungen. Prämien und Schadenersatzzahlungen sollen nur noch im Anhang offengelegt werden.

Mit Verabschiedung des Entwurfs werden auch financial guarantee contracts wieder in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, wenn sie die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen. Fraglich erscheint, ob das ewige Hin und Her zwischen den Standards für Finanzinstrumente und Versicherungsverträge damit abgeschlossen ist. Die Bilanzierung des Sicherungsnehmers wird allerdings weiterhin nicht behandelt.

Kommentare können bis zum 30. November 2010 beim IASB eingereicht werden. Die Verabschiedung eines finalen Standards ist für Juni 2011 geplant.

Literaturhinweis:

Fischer, PiR 2010, S. 262ff.
Freiberg, PiR 10/2010.

2.2. ED/2010/9 - Leases

Am 17. August 2010 hat das IASB den Standardentwurf Leases (ED/2010/9) veröffentlicht, der anders als noch das Diskussionspapier sowohl Bilanzierungsvorschriften für Leasingnehmer als auch -geber vorsieht. Für eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen verweisen wir auf einen dem Thema gewidmeten IFRS Selected.

Die Neuregelungen sehen eine Abkehr von der bilanziellen Unterscheidung zwischen finance und operating leases vor (all-or-nothing approach). Zukünftig sind

ausnahmslos alle Miet- und Leasing-Verhältnisse mit den daraus resultierenden Nutzungsrechten und Verpflichtungen sowohl beim Leasingnehmer (LN) als auch beim Leasinggeber (LG) nach dem sog. right-of-use-model zu erfassen.

- Für alle Leasingverhältnisse erfasst der LN einen (Leasing-)Vermögenswert für das Recht zur Nutzung (das right-of-use-asset) sowie eine (Leasing-)Verbindlichkeit für die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten. Der Ansatz des Vermögenswerts und der Verbindlichkeit erfolgt zum Barwert der Zahlungsverpflichtung.
- Beim LG wird zwischen zwei Bilanzierungsmodellen unterschieden. Je nach Rückbehalt von wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Objekt wird der Leasinggegenstand weiter als Vermögenswert bilanziert (performance obligation approach) oder bis auf einen Restwert ausgebucht (derecognition approach).

Der neue Standard ersetzt neben IAS 17 auch IFRIC 4, SIC 15 sowie SIC 27. Ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten soll mit Abschluss weiterer Projekte zum Juli 2011 erfolgen. Die Übergangsregelungen sehen nach derzeitigem Stand eine retrospektive Anwendung der Regelungen auch für schon bestehende Verträge vor. Die Kommentierungsfrist des ED läuft noch bis zum 15. Dezember 2010.

Literaturhinweis:

Schubert, FiM 2010, S. 16ff.

2.3. ED/2010/10 - Removal of Fixed Dates for First-time Adopters

Am 26. August 2010 wurden vom IASB neue Vorschläge zu Änderungen an IFRS 1 veröffentlicht, wonach die bislang in IFRS 1 enthaltenen Verweise auf das feste Übergangsdatum „1. Januar 2004“ durch „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“ ersetzt werden. Kommentierung zum ED können noch bis zum 27. Oktober 2010 eingereicht werden.

2.4. Draft Interpretation DI/2010/1 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine

Das IFRIC hat am 26. August DI/2010/1 veröffentlicht, der Leitlinien enthält, die sich mit der Bilanzierung von Abraumkosten während der Produktionsphase im Tagebau befassen. Es werden hierbei folgende Fragen diskutiert:

- Wird die Definition eines Vermögenswerts erfüllt?
- Wann ist eine Komponente einer Abraamtätigkeit anzusetzen?
- Wie erfolgt die Erst- und Folgebewertung einer Komponente einer Abraamtätigkeit?

Stellungnahmen zum Entwurf können noch bis zum 30. November 2010 eingereicht werden.

2.5. ED/2010/11 - Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets

Das IASB hat am 10. September 2010 den Entwurf ED/2010/11 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets veröffentlicht. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht die Einführung einer widerlegbaren Vermutung vor, nach der bestimmte Vermögenswerte vollumfänglich durch Veräußerung realisiert werden, wenn dem Unternehmen nicht eindeutige Hinweise dafür vorliegen, dass die Verwertung/Nutzung auch auf eine andere Art und Weise erfolgt. Der Anwendungsbereich dieser Neuregelung soll auf zum fair value bewertete Renditeimmobilien, Sachanlagen sowie immaterielle Vermögenswerte beschränkt werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können noch bis zum 9. November 2010 eingereicht werden.

2.6. Conceptual Framework for Financial Reporting 2010 - Phase A (Chapters 1 and 3)

Das IASB hat am 28. September 2010 Phase A des Projektes zur Überarbeitung des Rahmenkonzeptes abgeschlossen. Das überarbeitete Rahmenkonzept stellt die Basis für die Entwicklung zukünftiger Standards dar. Abgeschlossen und veröffentlicht wurden:

- Kapitel 1 (The objective of general purpose financial reporting): Die Zielsetzung der Rechnungslegung besteht darin, Finanzinformationen über die Berichtseinheit zur Verfügung zu stellen, die für gegenwärtige und mögliche zukünftige Eigenkapital- und Fremdkapitalgeber sowie andere Investoren in ihrer Funktion als Kapitalgeber entscheidungsnützlich sind.
- Kapitel 3 (Qualitative characteristics of useful financial information of the Conceptual Framework for Financial Reporting): Die Bedeutung der beiden „grundlegenden qualitativen Merkmale“ Relevanz und getreue Darstellung wird betont. Darüber hinaus gibt es grundlegende qualitative Merkmale, die die Entscheidungsnützlichkeit von Finanzinformationen verbessern: Vergleichbarkeit (einschließlich Kontinuität), Überprüfbarkeit, Aktualität und Verständlichkeit.

Kapitel 2 (The reporting entity) wurde bereits als Standardentwurf im März 2010 veröffentlicht.

2.7. ED/2010/12 - Severe Hyperinflation

Am 30. September veröffentlichte das IASB ED/2010/12 Severe Hyperinflation mit Änderungen für IFRS-Erstanwender (IFRS 1), deren funktionale Währung im Übergangszeitpunkt auf IFRS als hyperinflationär gilt. Hiernach dürfen die betreffenden Vermögenswerte und Schulden in der Eröffnungsbilanz zum fair value bewertet werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können noch bis zum 30. November 2010 eingereicht werden.

3. IM BLICKPUNKT

3.1. Überblick

Maßstab für den impairment-Test nach IAS 36 ist der erzielbare Betrag. Er ist definiert als höherer Betrag aus Nutzungswert (value in use) und beizulegendem Zeitwert abzgl. Veräußerungskosten (fair value less costs to sell). Liegt der höhere der beiden Beträge und damit der erzielbare Betrag unter dem Buchwert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen (IAS 36.8).

Nur ausnahmsweise lässt sich der Vergleich von erzielbarem Betrag und Buchwert auf Ebene des einzelnen Vermögenswerts vornehmen. Die Bestimmung des Nutzungswerts und damit implizit des erzielbaren Betrags setzt die Zuordnung von Zahlungsmittelzuflüssen zum Bewertungsobjekt voraus. Dies gelingt bei Vermögenswerten, die im Verbund Zahlungsmittelzuflüsse generieren, erst auf einer aggregierten, als cash generating unit (CGU) bezeichneten Ebene.

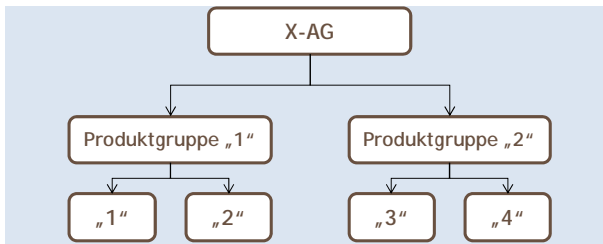
Mangels Möglichkeit zur Einzelbewertung ist die Werthaltigkeit des Goodwill (mindestens) auf Ebene einer CGU zu testen (IAS 36.81), für die Synergieerwartungen aus dem derivativen Erwerb bestehen. Die Abgrenzung einer Goodwill tragenden CGU richtet sich dabei nach dem internen Berichtswesen des Unternehmens.

Zur Frage, auf welchem höchsten Aggregationslevel (Abgrenzung einer CGU) Goodwill zugewiesen werden darf, war bislang in IAS 36.80(b) festgehalten, dass eine CGU „nicht größer sein darf als ein Geschäftssegment, wie es gemäß IFRS 8 Geschäftssegmente festgelegt ist.“ Die in IAS 36.80(b) formulierte Obergrenze für die Zuordnung von Goodwill ermöglichte wegen des allgemeinen Verweises auf IFRS 8 bisher zwei Auslegungsmöglichkeiten: Die Obergrenze wird nach

- IFRS 8.5 als operatives Segment definiert.
- IFRS 8.12 als berichtspflichtiges (nach evtl. Zusammenfassung) Segment definiert.

Beispiel:

Die X-AG produziert 4 verschiedene Produkte. Die Produkte „1“ und „2“ (=operative Segmente) werden unter der Einheit „Produktgruppe 1“ hergestellt, die Produkte „3“ und „4“ (=operative Segmente) unter der „Produktgruppe 2“. Der Vorstand überwacht die Geschäftsentwicklung und trifft seine Entscheidungen hinsichtlich der Ressourcenallokation für die „Produktgruppe 1“ und „Produktgruppe 2“ auf Basis der verschiedenen dort produzierten Produkte. Die Produktgruppen stellen daher die berichtspflichtigen Segmente nach IFRS 8.12 nach Zusammenfassung dar.



Innerhalb des berichtspflichtigen Segments „Produktgruppe 1“ besteht ein Goodwill in Höhe von 50 GE, der dem operativen Segment Produkte „1“ zugeordnet werden kann. Bislang wurde das berichtspflichtige Segment „Produktgruppe 1“ von der X-AG als CGU-Obergrenze i.S.v. IAS 36.80 (b) für Zwecke des Goodwill impairment-Test identifiziert.

Der erzielbare Betrag für die Produktgruppe 1 wird mit 250 GE bestimmt, während der Buchwert 240 GE beträgt. Die Geschäftsfeldentwicklung für das operative Segment Produkt „1“ war der Vergleichsperiode wegen Anlaufschwierigkeiten stark rückläufig, konnte aber durch das etablierte Produkt „2“ ausgeglichen werden. Auf Ebene Produktgruppe „1“ entstand kein Wertminderungsbedarf.

3.2. Klarstellung im Rahmen des AIP 2009

Im Rahmen des jährlichen Annual Improvements Project 2009 hat der IASB Unklarheiten/Widersprüche im Zusammenwirken von IFRS 8 und IAS 36 beseitigt. Jede Einheit oder Gruppe von Einheiten, zu der Goodwill zugeordnet wurde, darf „nicht größer sein als ein Geschäftssegment“ (IFRS 8.5). Die Änderung des IAS 36.80(b) ist nach den Übergangsvorschriften (IAS 36.140E) prospektiv auf Perioden, beginnend nach dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

3.3. Praktische Relevanz

Für Unternehmen besteht nach der Klarstellung die Aufgabe,

- eine Neuidentifizierung von CGUs im Einklang mit den Vorgaben zu IFRS 8.5 zu operativen Segmenten vorzunehmen und
- ggf. eine Neuallokation des bestehenden Goodwill für Zwecke des jährlich zwingenden impairment-Test durchzuführen.

Auch von der Segmentberichterstattung befreite Unternehmen müssen für Zwecke der CGU-Abgrenzung operative Segmente gem. IFRS 8.5 festlegen.

Fortsetzung Beispiel:

Die X-AG ist gefordert ihre CGUs anhand der internen Berichterstattung zu identifizieren. Nach IFRS 8.5 ergeben sich die operativen Segmente als Obergrenze für die CGU-Abgrenzung. Die Neuordnung ergibt, dass der bestehende Goodwill nur dem operativen Segment Produkt „1“ in „Produktgruppe 1“ zugeordnet werden kann. Der erzielbare Betrag liegt in der Berichtsperiode wegen des stagnierenden Geschäfts bei

90 GE, der Buchwert bei 120 GE. Ein Ausgleich durch das operative Segment Produkt „2“ (erzielbarer Betrag 160 GE, Buchwert 120 GE) ist nicht mehr (bzw. nur durch Neuallokation des Goodwill) möglich. Es entsteht ein Wertminderungsbedarf auf Ebene der CGU Produkt „1“ i.H.v. 30 GE, der vorrangig dem Goodwill zu belasten ist. Dieser Aufwand wäre bei einer aggregierten Betrachtung nicht entstanden.

HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon: 040 30293-0
Telefax: 040 337691
E-Mail: hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: 030 885722-0
Telefax: 030 8838299
E-Mail: berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 52084-0
Telefax: 0521 52084-84
E-Mail: bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: 0228 9849-0
Telefax: 0228 9849-450
E-Mail: bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 126-128
28195 Bremen
Telefon: 0421 59847-0
Telefax: 0421 59847-75
E-Mail: bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: 0471 8993-0
Telefax: 0471 8993-76
E-Mail: bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: 0231 419040
Telefax: 0231 4190418
E-Mail: dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: 0351 86691-0
Telefax: 0351 86691-55
E-Mail: dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 1371-0
Telefax: 0211 1371-120
E-Mail: duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: 0361 3487-0
Telefax: 0361 3487-11
E-Mail: erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: 0201 87215-0
Telefax: 0201 87215-800
E-Mail: essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: 0461 90901-0
Telefax: 0461 90901-1
E-Mail: flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt/Main
Telefon: 069 95941-0
Telefax: 069 554335
E-Mail: frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 28281-0
Telefax: 0761 28281-55
E-Mail: freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 0511 33802-0
Telefax: 0511 33802-40
E-Mail: hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: 0561 70767-0
Telefax: 0561 70767-11
E-Mail: kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: 0431 51960-0
Telefax: 0431 51960-40
E-Mail: kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: 0261 88417-0
Telefax: 0261 88417-30
E-Mail: koblenz@bdo.de

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 79-81
50668 Köln
Telefon: 0221 97357-0
Telefax: 0221 7390395
E-Mail: koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: 0341 9926600
Telefax: 0341 9926699
E-Mail: leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: 0451 70281-0
Telefax: 0451 70281-49
E-Mail: luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Radlkofersstraße 2
81373 München
Telefon: 089 55168-0
Telefax: 089 55168-199
E-Mail: muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: 0381 493028-0
Telefax: 0381 493028-58
E-Mail: rostock@bdo.de

STUTTGART/LEONBERG

Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg
Telefon: 07152 971-50
Telefax: 07152 971-800
E-Mail: leonberg@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: 02241 97994-0
Telefax: 02241 97994-25
E-Mail: troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 99042-0
Telefax: 0611 99042-99
E-Mail: wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

BDO Global Coordination B.V.
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: ++32-2/778 01 30
Telefax: ++32-2/778 01 43
E-Mail: bdoglobal@bdoglobal.com

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Friedrich J. Ziegler • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Uwe Rittmann • WP StB Michael Rohardt • WP StB Roland Schulz • WP StB Klaus Schumacher • Stellv.: WP Dr. Christian Gorny • Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zair@bdo.de
www.bdo.de

